Guter Start ins Kinderleben – Netzwerktreffen 21.11.2013

Gefährdung des Kindeswohls

erkennen - beraten - handeln

Erfahrungen mit den KESB
Tischgespräch

Was lief rund?

Was lief nicht gut?

Das Wohl des Kindes

Bedürfnis nach:

- beständigen, liebevollen Beziehungen
- körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- individuellen, persönlichkeitsorientierten Erfahrungen
- entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Strukturen und Grenzen
- stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- einer sicheren Zukunft

Definition Kindswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität des Kindes vorliegt oder vorauszusehen ist.

Definition Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung des Kindes durch Personen, Institutionen und gesellschaftliche Strukturen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmnissen, Invalidität oder zum Tode führen. Darunter fallen auch alle Formen der Vernachlässigung sowie der sexuellen Ausbeutung.

Gewaltformen

- Psychische Gewalt

bspw.: systematisches und wiederholtes einschüchtern, beschimpfen, isolieren, einsperren, ausgrenzen, beleidigen, schikanieren, entwürdigen, überfordern, beschuldigen, bedrohen, in Angst versetzen, manipulieren usw.

- Körperliche Gewalt

bspw.: stossen, schlagen, treten, schütteln, kneifen, würgen, verbrennen, mit Gegenständen oder Waffen verletzen, usw.

- Sexuelle Gewalt

bspw.: zugänglich machen von pornographischem Material, Voyeurismus, Exhibitionismus, herstellen von pornographischen Bildern des Kindes, sexuelle Handlungen mit Genitalkontakt, Nötigung zur Prostitution, usw.

- Vernachlässigung

bspw.: mangelnde Hygiene und Kleidung, unzureichende Ernährung, Vorenthaltung medizinischer Versorgung, ungenügender Schutz vor physischer und sozialer Gefahr, usw.

- Häusliche Gewalt

Folgen der Kindesmisshandlung

Die verschiedenen Formen der Kindesmisshandlung haben kurz- und langfristige belastende Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes. Psychische Auffälligkeiten und Entwicklungsstörungen können die Folge sein.

Das Ausmass der Beeinträchtigungen hängt ab von:

- Alter und Entwicklungsstand des Kindes
- Art der Beziehung zum Täter / zur Täterin
- Form der Misshandlung
- Dauer und Schwere der Misshandlung
- Zugriffsmöglichkeiten auf protektive Faktoren
- sozialen Umfeld
- Qualität der helfenden Handlungen und Massnahmen

Kinder schweigen, weil sie:

- zu klein sind, um etwas sagen zu können.
- Angst haben.
- denken, dass ihnen sowieso niemand glaubt.
- nicht auffallen wollen.
- verwirrt sind und ihren Gefühlen nicht trauen.
- niemandem mehr vertrauen.
- sich schämen und sich schuldig fühlen.
- durch Drohungen eingeschüchtert sind.
- es versprochen haben.
- keine Worte für das Geschehene finden.
- nicht wissen, was „normal“ ist.
- andere Menschen schützen wollen.
- die Familie nicht zerstören wollen.

Quelle: Broschüre über Kindesmisshandlung, Kinderschutzzentrum St. Gallen

System Kinderschutz

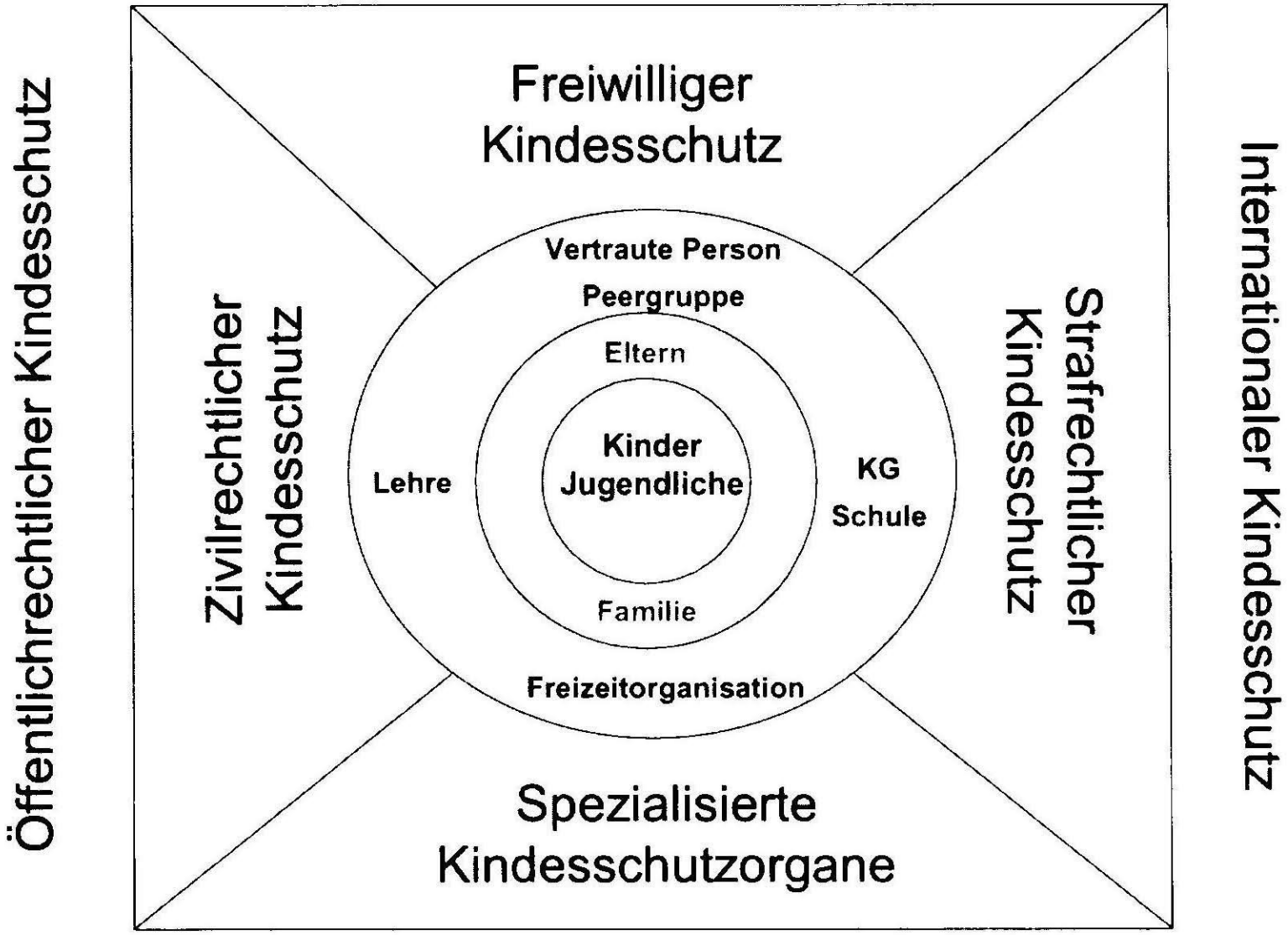

Vgl. Ch. Häfeli, FHS Zentralschweiz, 1998

Fachbereiche im Kinderschutz

- Strafrechtlicher Kinderschutz
- Zivilrechtlicher Kinderschutz
- Spezialisierter Kinderschutz
- Freiwilliger Kinderschutz

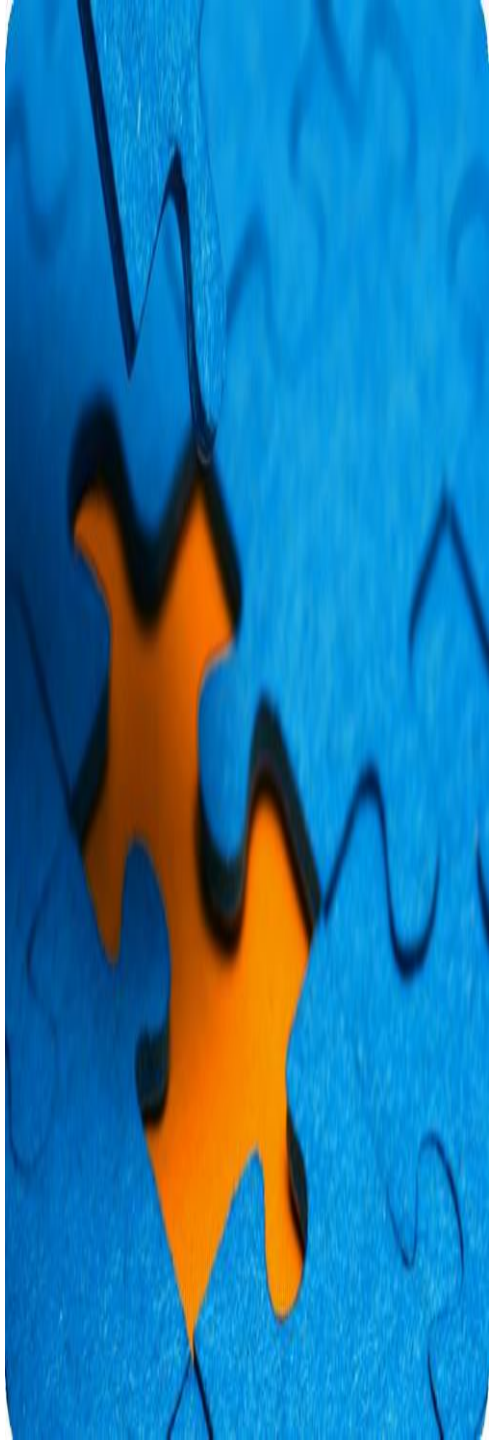

Die Fragestellungen bei Gewaltbetroffenheit sind vielschichtig.

Was ist passiert?

Was kann man glauben?

Welche Personen sind involviert?

Was wird bei mir selber ausgelöst?

Wie kann geholfen werden?

Wer ist zuständig?

???

Handlungsgrundsätze

- Hinweise ernst nehmen.
- Nicht im Alleingang entscheiden und handeln.
- Nicht selber ermitteln.
- Keine Konfrontation mit verdächtigter Person.
- Der Schutz und das Wohl des betroffenen Kindes stehen im Zentrum aller Überlegungen und Massnahmen.
- Die Suche nach Lösungen bedingt spezifisches Fachwissen sowie mehrperspektivisches Denken.
- Jede Situation ist individuell, es gibt keine Patentrezepte. Deshalb wird jeder Schritt genau überlegt und das Vorgehen koordiniert.

Zivilrechtlicher Kinderschutz

Gefährdung des Kindeswohls:

- Gesamtumstände weisen auf die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der körperlichen, seelischen oder sexuellen Integrität hin.
- Keine effektive Beeinträchtigung notwendig.
- Ursachen sind unerheblich und verschuldensunabhängig.

Vorgehen:

Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts

Thurgau

Ziele der Gesetzesrevision (Inkrafttreten: 01.01.2013):

- Berücksichtigung des gesellschaftlichen und sozialen Wandels
- Förderung und Achtung der Selbstbestimmung
- Vorrang von privaten Lösungen (Unterstützung durch: Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche Dienste)
- so viel wie nötig, so wenig wie möglich
- professionelle, interdisziplinäre Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Melderecht und Meldepflicht

- Gemäss Art. 47 Abs. 1 EG ZGB ist jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der KESB zu melden.
- Gemäss Art. 47 Abs. 2 EG ZGB ist, wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, zur Meldung an die KESB verpflichtet.

Ablauf KESB-Kinderschutzverfahren

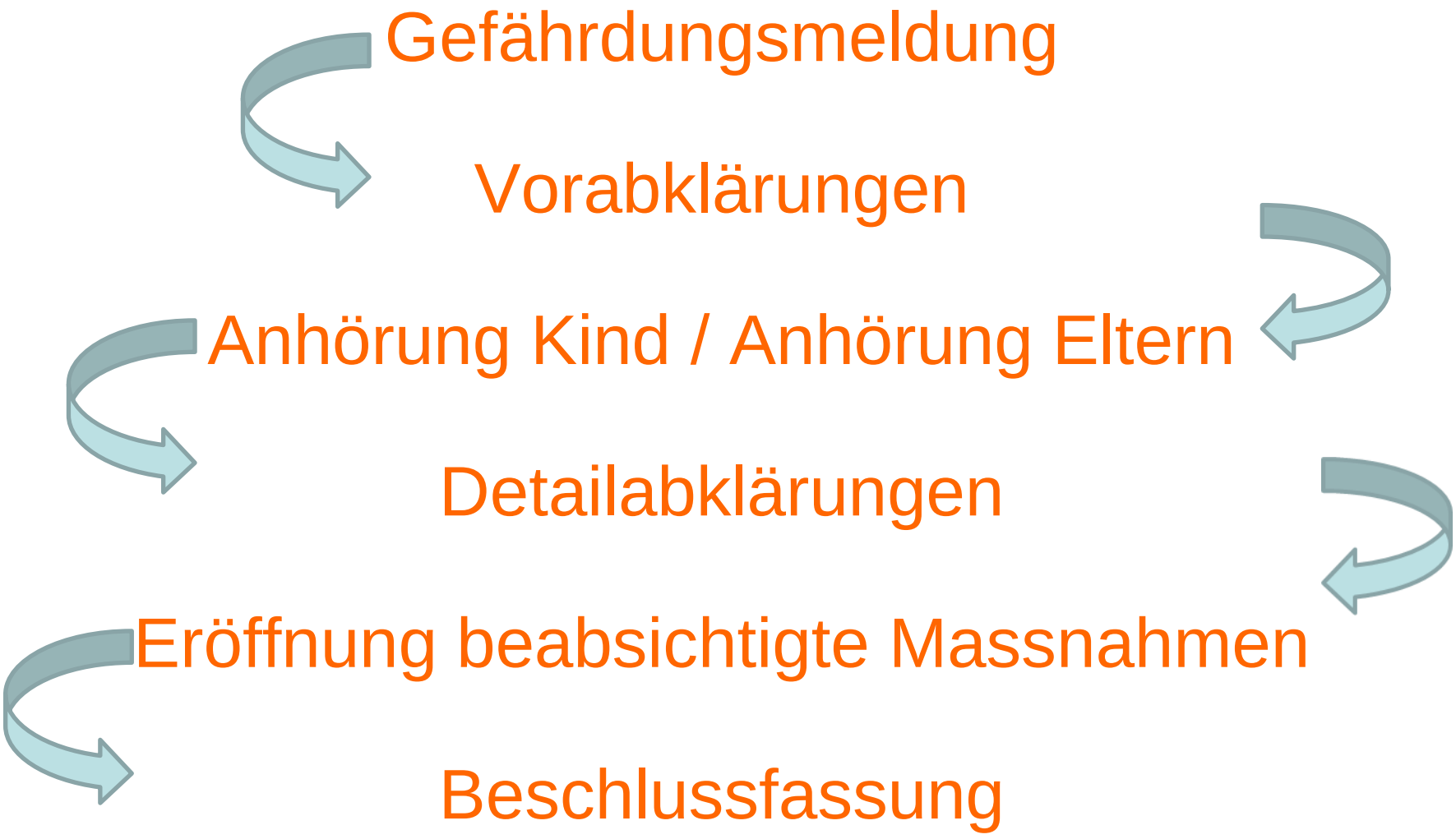

Kindesschutzmassnahmen

- Ermahnung / Weisung / Aufsicht
- Beistandschaft
- Fremdplatzierung ohne oder mit Aufhebung der elterlichen Obhut
- Fürsorgerische Unterbringung
- Entzug der elterlichen Sorge / Vormundschaft

Strafrechtlicher Kinderschutz

(Verdacht auf) Straftatbestand / Offizialdelikte

- Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)
- Delikte gegen die Freiheit, insbesondere Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB)
- Delikte gegen die sexuelle Integrität, insbesondere sexuelle Handlung mit Kindern (Art. 187 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB) und Schändung (Art. 191 StGB)
- Verletzung der Aufsichts- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB)

Offizialdelikte unterliegen der Anzeigepflicht!

Bundesgesetz über Hilfe an Opfer von Straftaten OHG

Delikte im Sinne des OHG:

- Tötung (auch Verkehrsunfälle)
- Körperverletzung (auch Verkehrsunfälle)
- Raub
- Drohung, Nötigung
- Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Menschenhandel
- Ausnutzung einer Notlage
- Sexuelle Handlungen mit Kind, mit Abhängigen
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung
- Exhibitionismus
- Förderung der Prostitution

Opferhilfegesetz

Opferhilfe umfasst:

- Beratung und Soforthilfe
- Längerfristige Hilfe der Beratungsstellen
- Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
- Entschädigung / Genugtuung
- Befreiung von Verfahrenskosten

Informationen und Beratungen bezüglich:

- Rechte und Stellung im Strafverfahren
- Rechte und Stellung im Sozialversicherungsverfahren
- Rechte und Stellung im Opferhilfeverfahren
- Finanzielle Konsequenzen

Vernetzte Zusammenarbeit

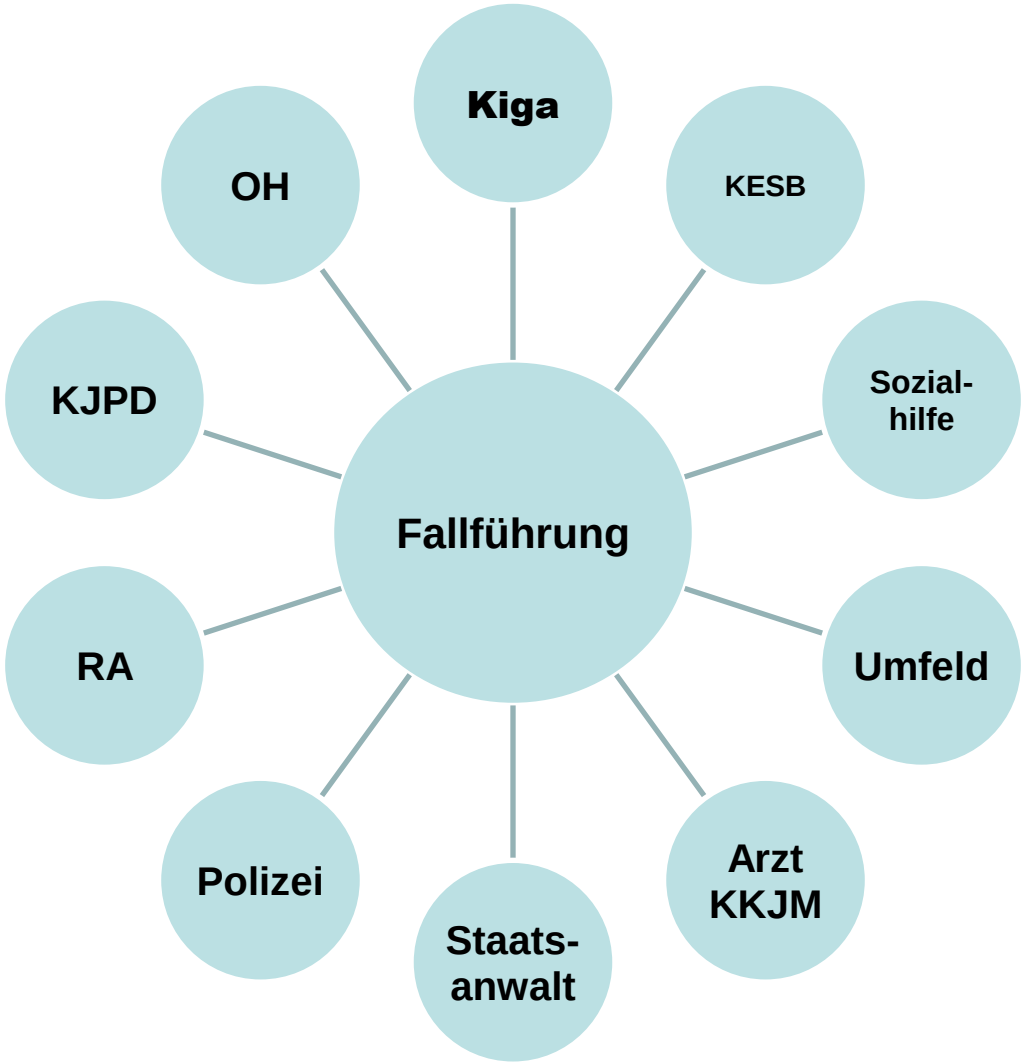

Fragen?

HERZLICHEN DANK

- **für das Interesse an der Thematik**
- **und für eine sorgfältige Vorgehensweise!**